



I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandatūra Berlin

Ref. Nr. BK/O (46) 312

31. Juli 1946

Disziplinarmaßnahmen gegen Leiter und Verwaltungspersonal von Lehranstalten, gegen Lehrpersonal und Studenten, schuldig einer militaristischen, nazistischen oder antidemokratischen Propaganda

Die Alliierte Kommandatūra Berlin ordnet wie folgt an:

1. Im Einklang mit Direktive Nr. 32 des Koordinierungs-Komitees der Alliierten Kontrollbehörde vom 26. Juli 1946 sind die folgenden Maßnahmen zu treffen:
2. Jedes Mitglied aus Verwaltungs- oder Lehrpersonal irgendeiner Lehranstalt, das in irgendeiner Weise militaristische, nazistische oder antidemokratische Doktrinen verbreitet, zu verbreiten hilft, oder deren Verbreitung duldet, ist aus der Lehranstalt zu entlassen.
3. Jeder Student irgendeiner höheren Lehranstalt oder technischen Lehranstalt, der in irgendeiner Weise militaristische, nazistische oder antidemokratische Doktrinen verbreitet - oder deren Verbreitung fördert, ist von der Anstalt auszuschließen.
4. Obengenannte Maßnahmen gegen das Verwaltungs-, Leitungs- oder Lehrpersonal und ebenso gegen Schüler, bzw. Studenten, sind ungeachtet irgendwelcher anderer Disziplinarmaßnahmen oder

gerichtlicher Bestrafung, welchen der Beschuldigte sich ausgesetzt haben mag, anzuwenden.

5. Die Verwaltung der in Frage kommenden Lehranstalt hat den betreffenden öffentlichen Sicherheitsämtern, sowohl der Alliierten Kommandatūra, als auch der Alliierten Behörden, über jede solche Entlassung und jeden Ausschluß aus einer Lehranstalt unverzüglich Bericht zu erstatten.
6. Wer auf Grund der Bestimmungen dieser Anordnung entlassen oder ausgeschlossen wird, darf durch keine Lehranstalt — ohne besondere Genehmigung des Komitees für Erziehungswesen bei der Alliierten Kommandatūra, für jeden einzelnen Fall — angestellt oder zugelassen werden.
7. Unter dem Begriffe „Höhere Lehranstalten und technische Lehranstalten“ von Berlin fallen, im Rahmen dieser Anordnung, alle höheren Fach- oder technischen Lehranstalten, sowie diese Anstalten vorübergehend ersetzende Anstalten, welche vom Magistrat der Stadt Berlin finanziert werden.
8. Des weiteren erstreckt sich diese Anordnung auf Schüler von Schulen und Lehranstalten jeder Art, falls diese Schüler ein Alter von 15 Jahren erreicht haben.

Im Auftrage der Alliierten Kommandatūra Berlin:

Zirianov

Oberst

Vorsitzführender Stabschef

Magistrat

Post- und Fernmeldewesen

Ablieferung von Fernsprechapparaten

Für den weiteren Ausbau des Fernmeldenetzes von Berlin sind beim Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Post- und Fernmeldewesen, zur Zeit nicht genügend Fernsprechapparate vorrätig.

Es ist festgestellt worden, daß nicht alle ehemaligen Fernsprechteilnehmer die Aufforderung vom 6. Juli 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin Nr. 4 vom 20. August 1945, Seiten 48—49) befolgt und die in ihren Händen befindlichen Fernsprechapparate abgeliefert haben. Auf Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 19. Juni 1946, BK/O (46) 269, wird daher folgendes bestimmt:

1. Alle Personen, die Fernsprechapparate irgendwelcher Art einschließlich der Nebenapparate in Besitz oder in Verwahrung haben, müssen sie bis zum 15. August 1946 bei dem zuständigen Postamt des Wohnbezirks unter Angabe des Namens, der Wohnung und auch möglichst der früheren Anschlußnummer des ehemaligen Teilnehmers abliefern.

2. Ausgenommen sind solche Apparate, die von der Abteilung für Post- und Fernmeldewesen nach dem April 1945 neu in Betrieb gesetzt worden sind.

3. Apparate, die nicht Eigentum der Abteilung Post- und Fernmeldewesen sind, unterliegen ebenfalls der Ablieferungspflicht. Solche Apparate werden zu Tagespreisen bezahlt.

4. Nach Ablauf des Ablieferungstermins werden die Fernsprecheinrichtungen der früheren Teilnehmer kontrolliert werden. Die ehemaligen Fernsprechteilnehmer bzw. deren Wohnungsnachfolger sind verpflichtet, eine Erklärung zu unterschreiben, die ihnen zum Ausfüllen zugeht.

5. Alle Personen, bei denen später noch Fernsprechapparate in Besitz oder in Verwahrung festgestellt werden, werden einem Strafverfahren unterworfen

Berlin, den 29. Juni 1946

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

K. V.: Maron